

[Startseite](#) > Sonstige einschlägige Vorschriften über Rechtsmittel, Rechtsbehelfe und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten

Sonstige einschlägige Vorschriften über Rechtsmittel, Rechtsbehelfe und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten

Nationale Vorschriften über das Schweigen der Verwaltung:

Gemäß dem Verwaltungsverfahrensgesetz (Artikel 222) hat die Partei, wenn die zuständige Behörde, gegen deren Entscheidung ein Rechtsbehelf zulässig ist, keine Entscheidung erlässt und sie der Partei nicht fristgerecht vorlegt, das Recht, in der gleichen Weise Rechtsmittel einzulegen, wie wenn ihr Antrag abgelehnt worden wäre. Erlässt die zweitinstanzliche Verwaltungsbehörde keine Entscheidung, so kann nach dem Gesetz über Verwaltungstreitigkeiten (Artikel 28) innerhalb von 30 Tagen ein Verwaltungsverfahren eingeleitet werden, nachdem die Verwaltungsbehörde nicht innerhalb von sieben Tagen nach dem besonderen Antrag der künftigen Kläger eine Entscheidung erlassen hat.

Es gibt keine Sanktionen für die Überschreitung von Fristen für Verwaltungsentscheidungen oder für die Gewährleistung eines wirksamen Zugangs zu den Gerichten.

In Bezug auf die Befolgung eines Urteils kann es zwei Situationen geben:

- Wird in der gerichtlichen Entscheidung festgelegt, dass der Beklagte eine Zahlung leisten oder eine Handlung ausführen soll, so gilt das Vollstreckungsverfahren gemäß dem Vollstreckungs- und Sicherungsgesetz.
- Stellt das Gericht eine Verletzung bestimmter Rechte fest oder erklärt es bestimmte individuelle oder allgemeine Rechtsakte für nichtig und weist die zuständige Stelle an, innerhalb einer bestimmten Frist eine Entscheidung zu erlassen, so gibt es keine Sanktionen für die zuständige Stelle, falls sie der Gerichtsentscheidung nicht nachkommt. Es sollte eine neue Klage vor dem Gericht eingereicht werden, um diese Unterlassung/dieses Versäumnis anzufechten.

Letzte Aktualisierung: 22/07/2021

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.